

Gemischte (Ge)Sä(e)tze

—
CLEMENS LIMBERG



Der Gemischte Satz (zum Teil auch „Mischsatz“ genannt) ist heute eine österreichische Spezialität, dessen Bezeichnung auch in Europa rechtlich geschützt und für Österreich exklusiv ist. Die Besonderheit liegt darin, dass der Gemischte Satz nicht aus einer oder mehreren bestimmten Rebsorten hergestellt wird, sondern dass dabei die nebeneinander in einem Weingarten ausgepflanzten unterschiedlichen Rebsorten gemeinsam gelesen, gekeltert und vergoren werden. Im Gegensatz zu einer Cuvée (einem Verschnitt) werden also nicht die Weine bzw. Traubensäfte miteinander vermischt, sondern schon das Traubenmaterial (das gemeinsam wächst und gekeltert wird). Auch die juristische Beurteilung des gemischten Satzes ist etwas speziell:

Im österreichischen Recht findet sich zunächst in § 1 Absatz 2 Ziffer 2 Weinbezeichnungsvorordnung die Regelung, dass die Bezeichnung „Gemischter Satz“ für Landwein oder Qualitätswein, der durch Vermischung von Weißweitrauben hergestellt wurde, wobei ein Verschnitt bis zu 15 Prozent zulässig (unschädlich) ist. Bei Qualitätswein, der aus Wien kommt und nicht ein DAC-Wein ist (siehe dazu

sogleich), ist diese Bezeichnung allerdings nicht zulässig, was damit zusammenhängt, dass es für den Gemischten Satz aus Wien einen eigenen DAC gibt. Einen roten „Gemischten Satz“ gibt es nach österreichischer Rechtslage übrigens nicht mehr bzw. darf er nicht mehr als „Gemischter Satz“ bezeichnet werden, weil die entsprechende Übergangsregelung seit 1.1.2021 ausgelaufen ist.

Bei den übrigen DAC-Weinen wird – abgesehen vom Wiener Gemischten Satz, der ja einen eigenen DAC-Wein darstellt – übrigens ein Gemischter Satz zumeist nicht akzeptiert, eine Ausnahme bildet der Wachau-DAC. Für den Wiener DAC Gemischten Satz gelten übrigens folgende Regelungen:

Die Trauben für den Wiener Gemischten Satz haben aus einem (einzigen, zusammenhängenden, also gemeinsam bewirtschafteten und angrenzenden) Wiener Weingarten zu stammen (einer sogenannten „Bewirtschaftungseinheit“); es darf hier kein Grundstück dazwischenliegen. Ein Verschnitt mit anderem Wiener Qualitätswein ist zulässig, die Trauben müssen aber jedenfalls zu 100 Prozent aus Wien kommen. Zentral ist zudem, dass die Trauben aus zumindest drei weißen Qualitäts-Rebsorten stammen müssen, wobei der größte Sortenanteil nicht höher als 50 Prozent sein darf und der drittgrößte Sortenanteil zumindest zehn Prozent betragen muss; damit will man offenbar zu dominierende, aber auch zu kleine Sortenanteile verhindern.

Insgesamt ist beim Gemischten Satz also nicht nur das Traubenmaterial, sondern auch die Rechtslage durchaus speziell und irgendwie langsam zusammengewachsen, eben „gemischt“... •